



GEMEINDE ULMIZ

REGLEMENT ÜBER DIE WASSERVERSORGUNG

Die Gemeindeversammlung,

gestützt auf das Gesetz vom 30. November 1979 über das Trinkwasser und dessen Ausführungsreglement vom 13. Oktober 1981;

gestützt auf das Gesetz vom 12. November 1964 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden und dessen Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1965;

gestützt auf das Raumplanungs- und Baugesetz vom 9. Mai 1983 und dessen Ausführungsreglement vom 18. Dezember 1984;

gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden,

beschliesst :

I. ALLGEMEINES

Anwendungsbereich

Artikel 1.- ¹Das vorliegende Reglement richtet sich an alle Abonnenten, die die Gemeinde um Lieferung von Trinkwasser ersuchen.

²Grundstückeigentümer, welche nicht Abonnenten sind, unterliegen den Artikeln 2, 3 und 12 des vorliegenden Reglements.

Gemeindeaufgabe

Art. 2.- ¹Die Gemeinde versorgt innerhalb des Perimeters ihres Verteilernetzes die Bevölkerung, das Gewerbe und die Industrie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge und Druckleistung mit Trink- und Brauchwasser. Sie gewährleistet einen zusätzlichen Brandschutz zum bisherigen Bisherigen Brandschutzkonzept (Motorspritzen und Hydranten).

²Sie erstellt und unterhält das öffentliche Hauptleitungsnetz mit den zugehörigen Anlagen für die Beschaffung, Förderung und Speicherung des Wassers, sowie die Hydranten. Die Arbeiten werden gemäss den Vorschriften des Trinkwassergesetzes und den massgebenden Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs ausgeführt (SVGW).

³Die Gemeinde überwacht sämtliche Trinkwasseranlagen, die auf ihrem Gemeindegebiet liegen.

Abonnement

Art. 3.- ¹Grundeigentümer oder Bevollmächtigte können sich jederzeit bei der Gemeinde als Abonnenten anmelden.

²Die Gültigkeitsdauer des Abonnementes beträgt ein Jahr. Es erneuert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr. Der Abschluss des Abonnementsvertrages erfolgt im Zeitpunkt des Anschlusses an das Trinkwassernetz der Gemeinde.

³Bei Handänderung eines Grundstücks mit Anschluss an die Wasserversorgung der Gemeinde gehen die Rechte und Pflichten des Abonnenten auf den neuen Eigentümer über.

⁴Bei Neubauten wird der Grundeigentümer zum Anschluss verpflichtet.

Finanzierung

Art. 4.- ¹Einnahmen auf Grund des vorliegenden Reglementes sind ausschliesslich zur Deckung der Bau- und Unterhaltskosten der öffentlichen Trinkwasseranlagen sowie zur Tilgung der Investitionskosten zu verwenden.

²Die Trinkwasserversorgung muss finanziell selbsttragend sein.

II. WASSERZAEHLER

Installation

Art. 5.- ¹Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird.

²Die Wasserzähler bleiben Eigentum der Gemeinde Sie übernimmt den Kauf, die Installation und den normal notwendigen Unterhalt derselben.

³Der Wasserzähler muss an einem leicht zugänglichen Ort innerhalb des Gebäudes, vor dem Einfrieren geschützt und vor jeglicher Wasserabnahme installiert werden. Vor dem Wasserzähler muss ein Abstellschieber installiert werden.

⁴Eine Standortveränderung des Wasserzählers darf nur mit vorhergehender Bewilligung durch die Gemeinde erfolgen. Die Kosten dafür trägt ausschliesslich der Abonnent.

⁵In landwirtschaftlichen Betrieben mit Wohn- und Ökonomiegebäuden sowie Mehrfamilienhäusern wird durch die Gemeinde nur ein Wasserzähler installiert.

Ablesung

Art. 6.- ¹Die Zählerangaben sind verbindlich für die Festsetzung des Wasserverbrauchs. Wenn sich herausstellt, dass der Zähler abgestellt oder blockiert wurde oder dieser nicht richtig funktioniert, so wird der Wasserverbrauch grundsätzlich nach dem Durchschnitt der letzten zwei Jahre berechnet.

²Die Ablesung und Kontrolle der Zähler wird durch den für die Wasserversorgung Verantwortlichen durchgeführt.

³Die Kosten für nicht erforderliche Interventionen hat grundsätzlich der Auftraggeber zu übernehmen.

Miete

Art. 7.- ¹Der Abonnent hat der Gemeinde für den Wasserzähler einen Mietzins zu bezahlen.

²Der Preis wird festgesetzt unter Berücksichtigung der Unterhalts- und Revisionskosten sowie der Abschreibung der Anlage.

III. VERTEILERINSTALLATIONEN

Hauptleitungen

Art. 8.- Das öffentliche Trinkwasserverteilnetz besteht aus den Hauptleitungen, den Hydranten und den dazugehörigen Installationen. Die vom Gemeinderat geführte Trinkwasserkartei bestimmt und grenzt das Trinkwasserverteilnetz ab. Die Kartei ist gemäss den Vorschriften des Ausführungsreglements zum Trinkwassergesetz zu führen.

Privatverteiler

Art. 9.- ¹Grundsätzlich verfügen alle Grundstücke über eigene Verteilinstallationen. Diese bestehen aus:

- einem Anschluss an die Hauptleitung
- einem Absperrschieber in der Nähe der Hauptleitung, der jederzeit zugänglich sein muss und dessen Installationsort von der Gemeinde bestimmt wird.

Für Anschlüsse an die Hauptleitung dürfen nur galvanisierte, bejutete und geteerte Rohre benutzt werden. Die Gemeinde bestimmt den Betriebsdruck, dem die Rohre standhalten müssen. Sie bestimmt die zu verwendende Mindestgrösse. Die Rohre müssen vor dem Einfrieren

geschützt, in einer Mindestdiefe von 120 cm verlegt werden.

²Der Anschlussort und die Linienführung auf dem öffentlichen Grund der Gemeinde werden durch diese bestimmt.

³Nur Installateure, welche im Besitze einer Bewilligung durch die Gemeinde sind, dürfen Anschlüsse an die Hauptleitungen und die Installation der übrigen Leitungen bis und mit der Installation des Zählers ausführen.

Kosten zu Lasten des Abonnenten

Art. 10.- ¹Die Installationskosten des Privatverteilnetzes, vom Anschluss an die Hauptleitung bis zum installierten Zähler, sind ausschliesslich durch den Abonnenten zu tragen.

²Die Unterhaltskosten der Privatinstallationen und etwelche Änderungen an den Installationen die nicht durch die gemeindeeigenen Anlagen verursacht werden, sind ebenfalls durch den Grundstückeigentümer zu tragen.

³Die Installationen ab dem Anschluss an die Hauptleitung, inklusive die Anschlussinstallation, ausgenommen der Wasserzähler, gehören dem Eigentümer. Er hat gänzlich für die Kosten aufzukommen.

Kontrolle

Art. 11.- ¹Die Gemeinde kontrolliert die Privatinstallationen. Diese müssen den in Kraft stehenden Vorschriften des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW) entsprechen.

²Der Eigentümer händigt der Gemeinde einen Plan aus, auf dem der genaue Anschlussort an die Hauptleitung, der Absperrschieber und der Verlauf der Leitungen vom Anschlussort bis zum Wasserzähler im Gebäude aufgezeichnet ist.

Private Quellen

Art. 12.- ¹Eigentümer die schon über Installationen verfügen, die ihnen ausreichend, dauernd und in der durch das Trinkwassergesetz vorgeschriebenen Qualität Wasser liefern, sind nicht verpflichtet, ihr Wasser von der öffentlichen Trinkwasseranlage zu beziehen.

²Zum Anschluss verpflichtet sind Eigentümer von Mietwohnungen, Lebensmittelbetriebe und öffentliche Betriebe, deren das an Dritte abgegebene Trinkwasser den gesetzlichen Anforderungen an ein Trinkwasser nicht genügt. Siehe Ausführungsreglement vom 13. Oktober 1981, II Kapitel, Art. 9/2 (821.32.11).

³Um jede Vermischung und Verwechslung zu vermeiden, müssen die Verteilnetze von privaten Quellen unabhängig sein vom öffentlichen Verteilnetz.

Hydranten

Art. 13.- ¹Die Gemeinde unterhält die zur Brandbekämpfung

notwendigen Anlagen.

²In Neuquartieren gehört die Erstellung der Brandbekämpfungsanlage (inkl. Hydranten) zur Feinerschliessung. Einmal erstellte Anlagen werden von der Gemeinde unterhalten. Der Querschnitt der Leitungen muss entsprechend festgelegt werden.

³Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer.

⁴Die Hydranten dürfen ausschliesslich zur Brandbekämpfung benutzt werden. Dazu unterstehen sie der Aufsicht der Feuerwehr. Der Gemeinderat kann die Benützung zu anderen, der Öffentlichkeit dienenden Zwecken bewilligen. Der Wasserpreis richtet sich nach Art. 27.

IV. VERPFLICHTUNGEN UND VERANTWORTLICHKEITEN

Verpflichtungen des Abonnenten

Art. 14.- ¹Der Abonnent haftet für jeglichen Schaden, der Dritten oder dem öffentlichen Eigentum durch den Anschluss oder den Unterhalt privater Installationen zugefügt wird.

²Bei Wasserverlust vom Anschluss an der Hauptleitung bis zum Zähler des Abonnenten ist dieser gehalten, die Installation unverzüglich wieder instand zu stellen. Verzögert oder unterlässt der Abonnent die Instandstellung, so lässt der Gemeinderat die Arbeiten auf Kosten des Pflichtigen ausführen.

³Die Abonnenten sind verpflichtet, der Gemeinde jegliche Störungen in der Wasserversorgung, seien es Wasserverluste, Stillstand des Wasserlaufes oder jegliche Schäden an Zählern oder Schiebern zu melden.

⁴Die Grundstückeigentümer haben das Durchleitungsrecht zu Gunsten der Gemeinde und Mitabonnenten zu gewähren. Sie sind gehalten, Anschlüsse zu gewähren an Leitungen, die mehrere Abonnenten versorgen können.

⁵Die die Hauptleitungen werden von der Gemeinde erstellt. Die Grundstückbesitzer sind verpflichtet, der Gemeinde das Durchleitungsrecht zu gewähren. Arbeiten an Leitungen sind nach Möglichkeit ausserhalb der Vegetationszeit auszuführen.

⁶Kulturschäden werden, nach einer Schätzung durch einen neutralen Experten, von der Gemeinde vergütet.

Verantwortlich-

**keiten des
Abonnenten**

Art. 15.- Die Abonnenten sind für das Privatleitungsnetz und für die Installationen innerhalb der Gebäude verantwortlich.

Verbote

Art. 16.- ¹Es ist dem Abonnenten untersagt, Plomben am Zähler abzunehmen, irgendwelche Veränderungen am Zähler oder an den Absperrschiebern vorzunehmen ohne vorherige Bewilligung durch die Gemeinde.

²Es dürfen von der Hauptleitung bis zum Zähler keine T-Stücke, Abgänge oder dergleichen eingebaut werden, weder zu Gunsten des Abonnenten noch zu Gunsten Dritter.

³Reparatur- oder Wiederinstandstellungskosten die durch fehlerhafte oder nicht bewilligte Installationen verursacht werden, gehen zu Lasten des Eigentümers.

**Einschränkung
und Unterbruch
der
Wasserabgabe**

Art. 17.- ¹Unterbrüche in der Wasserabgabe infolge von Unfällen, höherer Gewalt, Reparaturen oder Reinigungsarbeiten sind weder entschädigungspflichtig, noch geben sie Anspruch auf eine Tarifiereduktion.

²Bei Wasserknappheit kann der Gemeinderat Vorschriften erlassen bezüglich des Wasserverbrauchs. Die Wasserabgabe kann eingeschränkt oder unterbrochen werden, das Bewässern von Gärten und Rasenflächen, das Füllen von Jauchegruben oder Schwimmbädern sowie das Autowaschen können verboten werden. Solche Massnahmen geben keine Ansprüche auf Herabsetzung der Grundgebühr.

**Verantwortlichkeit
der Gemeinde**

Art. 18.- Die Gemeinde ist nicht verantwortlich für Unterbrüche in der Wasserversorgung, die durch Dritte verursacht werden.

Wasserverluste

Art. 19.- ¹Die Gemeinde kann beschliessen, Arbeiten zur Auffindung von Wasserverlusten im Verteilernetz vorzunehmen, namentlich dann, wenn das Volumen des produzierten Wassers das an die Abonnenten verrechnete Volumen stark übersteigt.

²Die Kosten für diese Arbeiten gehen zu Lasten der Gemeinde.

³Ist der Wasserverlust auf das private Verteilernetz zurückzuführen, benachrichtigt die Gemeinde den Abonnenten. Artikel 14 Absatz 2 ist anwendbar.

V. FINANZIERUNG UND ABGABEN

Im allgemeinen

Art. 20.- Für die Finanzierung der Trinkwasserversorgung werden folgende Abgaben erhoben :

- a) Gebühr für Grundstücke (Erschliessungsgebühr)
- b) Anschlussgebühren
- c) Jahresabonnement
- d) jährliche Zählermiete
- e) Wasserpreis

Wasser für den Bau

Art. 21.- ¹Die Abgabe von Wasser für den Bau bedarf einer vorgängigen Bewilligung durch die Gemeinde.

²Der Wasserpreis für den Bau wird durch eine einmalige Abgabe bezahlt. Sie wird wie folgt festgesetzt: Fr. 100.00 pauschal.

³Der Preis kann durch den Gemeinderat auf max. Fr. 200.00 pauschal erhöht werden.

⁴Der Gemeinderat ist befugt, die Höhe der Abgabe für Gewerbe- und Industriebauten sowie Mehrfamilienhäuser, bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 400.00 festzusetzen.

Anschlussgebühr
a) bebauter Grund (Gebäude)

Art. 22.- ¹Die Anschlussgebühr für ein bebautes Grundstück (Gebäude) wird wie folgt festgesetzt :

- 1) Fr. 4'500.00 pro 6-Zimmer-Wohnung und grösser
- 2) Fr. 4'000.00 pro 5-Zimmer-Wohnung
- 3) Fr. 3'500.00 pro 4-Zimmer-Wohnung
- 4) Fr. 3'000.00 pro 3-Zimmer-Wohnung
- 5) Fr. 2'500.00 pro 2-Zimmer-Wohnung
- 6) Fr. 2'000.00 pro Studio
- 7) Fr. 4'500.00 pro Gewerbebetrieb
- 8) Fr. 4'500.00 pro Landwirtschaftsbetrieb

Diese acht Kriterien sind kumulativ anwendbar.

²In Sonderfällen kann der Gemeinderat die Berechnung der Anschlussgebühren basierend auf die Kriterien gemäss Art. 22 Abs.1 vornehmen.

b) Indexierung

Die Anschlussgebühren unterliegen dem Landesindex der Konsumentenpreise des BIGA. Der Gemeinderat ist befugt, die Gebühren jährlich auf den 1.1. zu 100% dem Landesindex der Konsumentenpreise anzupassen. Basisindex: 1.1.1992
Die Anschlussgebühren können durch den Landesindex der Konsumentenpreise auf max. folgende Beträge erhöht werden:

Ziffern 1), 7) und 8) Fr. 9'000.00
2) Fr. 8'000.00

- 3) Fr. 7'000.00
- 4) Fr. 6'000.00
- 5) Fr. 5'000.00
- 6) Fr. 4'000.00

c) Vergrößerung oder Umbau

Art. 23.- Werden beim Vergrössern oder beim Umbau eines Gebäudes zusätzliche Zimmer, Wohnungen, Studios oder Betriebe geschaffen, wird eine Nachgebühr erhoben; die Nachgebühr berechnet sich auf dem zusätzlich geschaffenen Raum und erfolgt gemäss den Ansätzen von Art. 22. Die Nachgebühr wird nicht erhoben, wenn die Vergrößerung oder der Umbau keine vermehrte Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgung wahrscheinlich macht.

d) nicht angeschlossene aber anschliessbare Grundstücke

Art. 24.- ¹Die Gemeinde erhebt unter dem Vorbehalt des Artikels 12 ebenfalls eine Gebühr für an die Wasserversorgung nicht angeschlossenen, aber anschliessbaren Grundstücke.

²Sie wird wie folgt festgesetzt : Fr. -.50 / m²

³Die Gebühr kann durch den Gemeinderat auf max. Fr. 1.00 pro m² erhöht werden.

d) Zahlungsweise

Art. 25.- ¹Die in den Artikeln 21 und 23 vorgesehenen Gebühren werden mit der Abgabe der Baubewilligung erhoben.

²Die in Artikel 22 vorgesehene Gebühr wird im Zeitpunkt des Anschlusses erhoben.

³Die in Artikel 24 vorgesehene Gebühr wird 30 Tage nach Bauabschluss der öffentlichen Leitungsanlagen erhoben.

⁴Die in Artikel 24 vorgesehene Gebühr wird von der in Artikel 22 vorgesehenen Gebühr abgezogen, ausser sie wäre nicht erhoben worden.

Jahresabonnement

Art. 26.- ¹Das Abonnement ist eine vom Wasserverbrauch unabhängige jährliche Grundgebühr.

²Sie wird wie folgt festgesetzt: Fr. 100.00 pro Wohnung und Betrieb.

³Die Gebühr für das Jahresabonnement kann vom Gemeinderat auf max. Fr. 200.00 erhöht werden.

Zählermiete

Art. 27.- ¹Die jährliche Zählermiete, berechnet gemäss Artikel 7, wird wie folgt festgesetzt: Fr. 50.00 pro Zähler.

²Die Zählermiete kann vom Gemeinderat auf max. Fr.100.00 erhöht werden.

Wasserpreis

Art. 28.- ¹Der Wasserpreis beträgt Fr. 1.50 pro m3.

²Der Wasserpreis kann vom Gemeinderat auf max. Fr. 3.00 erhöht werden.

Zahlungsweise

Art. 29.- Die Gebühren und Abgaben, wie sie in den Artikeln 26 bis 29 vorgesehen sind, sind jährlich innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Der Eigentümer und Vermieter ist Gebührenschuldner.

Verzugszins

Art. 30.- Sämtliche Gebühren oder Abgaben, die nicht innert der vorgesehenen Fristen bezahlt werden, sind verzugszinspflichtig. Für die Verzugszinsen ist der Zinsfuss der Freiburger Kantonalbank für Hypotheken ersten Ranges anwendbar.

VI. STRAFEN UND RECHTSMITTEL

Strafen

Art. 31.- Jede Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Reglements wird mit einer Busse von 20 bis 1'000 Franken gemäss der Gesetzgebung über die Gemeinden gebüsst. Der Gemeinderat behält sich vor, entsprechend der Schwere des Verstosses oder dessen Folgen Strafanzeige einzureichen.

Rechtsmittel

**a) Einsprache
beim
Gemeinderat**

Art. 32.- ¹Die vom Gemeinderat oder einem ihm unterstellten Organ in Anwendung dieses Reglements erlassenen Entscheide sind innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheids beim Gemeinderat anfechtbar (Art. 103 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, VRG; Art. 153 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Gemeinden, GG).

²Die Einsprache muss schriftlich erfolgen und begründet sein. Sie muss die Begehren des Einsprechers enthalten. Der Einsprecher gibt auch die Beweismittel an und legt die sachdienlichen Unterlagen bei.

³Für die Bussen bleibt der Artikel 86 Abs. 2 vorbehalten.

**b) Beschwerde
an den
Oberamt-**

Art. 33.- Die Einspracheentscheide des Gemeinderates, einschliesslich diejenigen betreffend die Abgaben und Gebühren, sind

mann innert 30 Tagen seit Zustellung des Einspracheentscheides beim Oberamtmann anfechtbar (Art. 116 Abs. 2 VRG und Art. 153 Abs. 1 GG).

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung **Art. 34.-** Bestimmungen, die diesem Reglement vorausgegangen sind und ihm zuwiderlaufen, sind aufgehoben.

Inkrafttreten **Art. 35.-** Dieses Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft in Kraft.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 1991, bzw. am 5. Dezember 2007

GEMEINDE ULMIZ

Der Ammann : Die Gemeindeschreiberin:

Beat Aeberhard Priska Aerni

Genehmigt durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft

Pascal Corminboeuf
Staatsrat-Direktor

Freiburg, den 29. April 2008